

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per Mail

**DATENSCHUTZ-
UND TRANSPARENZ**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120 [REDACTED]
Telefax 0261 120 [REDACTED]
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.02.2024

[REDACTED]

Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben mit Mail vom 06.02.2024 angefragt:

- „a) Zusendung der Erheblichkeitsabschätzung des zuständigen Forstrevierleiters und um
- b) die Umweltverträglichkeitsprüfung auf elektronischem Wege.

Zudem bitte ich Sie c) mir die zukünftig geplanten Maßnahmen zu erläutern, die den aktuell stark beeinträchtigten Standort des Frauenschuhs nachhaltig schützen und erhalten sollen.“

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass die angefragten Informationen zu a) und b) der SGD Nord nicht vorliegen, da zum einen keine Pflicht zur Unterrichtung an die Oberen Naturschutzbehörde (ONB) gegeben ist und zudem für die Durchführung einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ keine Genehmigungen der ONB notwendig sind (dies gilt auch in Naturschutz- und Natura2000-Gebieten).

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Ich weise Sie jedoch nach § 11 Abs. 3 S. 2 LTranspG) darauf hin, dass die von Ihnen gewünschten Informationen beim örtlich zuständigen Forstamt angefragt werden können.

Die von Ihnen gewünschte Information zu c) wird wie folgt beantwortet:

Im NSG Kronenberg setzt die ONB seit vielen Jahren Artenschutzmaßnahmen um, die den Zwecke haben, die vor Ort vorhandenen Orchideenbestände zu schützen und wieder aufzubauen. Die Maßnahmen wurden nach Abstimmung u. a. mit Forst und botanischen Fachspezialisten durchgeführt. Siehe dazu beigefügtes Protokoll (s. Anlage Vermerk-Frauenschuh). Die aktuell erfolgten Fällungen entsprechen dem damals besprochenen Vorgehen. Sie sind u. a. aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendig, um weiterhin Maßnahmen im NSG durchführen zu können (siehe Anlage NR Jahresbericht 2023 Auszug).

Als weitere Schritte sollen im NSG Maßnahmen zur Beschattung der Orchideenwuchsplätze ergriffen werden. Parallel laufen Erhaltungszuchten und es wurden und werden Waldflächen vorbereitet, auf denen Orchideen wiederangesiedelt werden. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung u. a. zwischen dem Naturschutzmanagement im Landkreis Neuwied (ehemals "Biotopbetreuung" genannt) und mit der AG Botanik der Universität Koblenz.

Die beiden Anlagen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich dem Bekanntwerden personenbezogener Daten „geschwärzt“ (unkenntlich gemacht) worden (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 LTranspG). Sollte Ihnen die Information durch die Schwärzung nicht die von Ihnen gewünschten Informationen erhalten, teilen Sie mir dies bitte mit. In diesem Falle wäre durch mich ein sog. Drittbeteiligungsverfahren nach § 13 LTranspG durchzuführen.

Für diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ein gebühren- und auslagenpflichtiger Kostenbescheid.

Ich weise Sie darauf hin, dass bei einer erweiterten Anfrage aufgrund von weiteren Informationen nach Durchführung einem Drittbeteiligungsverfahren (wann dies nötig wird, s. o.) weitere Kosten für Sie entstehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

